

Zweites Familienentlastungsgesetz

Die Bundesregierung BMF hat am 29.7.2020 den Entwurf für ein Zweites Familienentlastungsgesetz beschlossen. Greifen soll die Kindergelderhöhung ab Januar 2021. Die Senkung des Einkommensteuertarifs erfolgt in zwei Schritten.

Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse des nächsten Existenzminimumberichts zielt der Gesetzesentwurf (voller Titel: "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen") darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen durch das (erste) Familienentlastungsgesetz in einer weiteren Stufe das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Ab Januar 2021 wird für jedes Kind **15 EUR** mehr **Kindergeld** ausgezahlt (§ 6 BKGG).

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	ab 1.1.2021
Erstes Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Zweites Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Drittes Kind	200 EUR	210 EUR	225 EUR
Jedes weiteres Kind	225 EUR	235 EUR	250 EUR

Der **Kinderfreibetrag** wird ab dem VZ 2021 für jeden Elternteil von 2.586 auf **2.730 EUR** erhöht (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Der **Betreuungsfreibetrag** steigt von 1.320 für jedem Elternteil auf 1.464 EUR. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 EUR um 576 EUR auf einen Beitrag von insgesamt 8.388 EUR für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Durch die gleichmäßige Erhöhung des Kinderfreibetrags als auch der Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Anhebung des Grundfreibetrags

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG) in zwei Schritten soll die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Jahr	2020	2021	2022
Grundfreibetrag	9.408 EUR	9.696 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	240 EUR	288 EUR	288 EUR

Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs

Zum Ausgleich der **kalten Progression** sollen die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG) für die VZ 2021 und 2022 nach rechts verschoben werden. Danach ist etwa der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (VZ 2021) bzw 278.732 EUR (VZ 2022) zu zahlen statt ab 270.501 EUR im VZ 2020.

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach (§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG)

wird angehoben, da sich dieser ebenfalls der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum orientiert.

Jahr	2020	2021	2022
Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	9.408 EUR	9.696 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	240 EUR	288 EUR	288 EUR

Automatisierter Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen:

- Mit der Vorschrift des § 36a EStG wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer verhindert, wenn bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. In diesem Fall darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Nun soll klargestellt werden, dass bei der Kirchensteuer die **Anrechnungsbeschränkung** des § 36a EStG **nicht** gilt (§ 51a Abs. 1 Satz 1 EStG).
- **Kapitalerträge aus Betriebskonten** von natürlichen Personen wurden bislang nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren berücksichtigt und vom Kirchensteuerabzug ausgenommen, weil in diesem Fall keine Abgeltungswirkung eintritt. Für diese Kapitalerträge stellt die Abgeltungsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten soll daher ab dem Jahr 2022 dauerhaft **verzichtet** werden (§ 51a Abs. 2b Satz 2 EStG).
- Bei **Begründung einer Geschäftsbeziehung** soll von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten ab dem Jahr 2022 eine Anlassabfrage verpflichtend vorgenommen werden (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 EStG). Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sichergestellt werden.

Zweites Familienentlastungsgesetz (Referentenentwurf)